

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Babke und Roggentin
vom 16.11.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe
in Babke und Roggentin

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Wahlgrabstätten

-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	250,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte Grabbreite und Jahr	10,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten incl. FUG und Pflege

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	950,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	775,00 EUR
-Wiedererwerb Rasenwahlgrab Sarg/Jahr	38,00 EUR
-Wiedererwerb Rasenwahlgrab Urne/Jahr	31,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt	13,00 EUR
Die Gebühr wird für 1 Jahre im Voraus erhoben.	

Gebühren zur Umgestaltung in ein Rasengrab nach genehmigten Antrag von der Kirchengemeinde zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr (der Stein muss bis Ruheende stehen bleiben)	15,00 EUR
--	-----------

3. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle (incl. Reinigung) bei weltlichen Bestattungen	80,00 EUR
---	-----------

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	20,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	20,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	10,00 EUR
Bestattungsgebühr pro Bestattung	40,00 EUR

5. Umbettungsgebühr

Gebühren wegen Ausgrabung eines Sarges oder einer Urne	66,00 EUR
---	-----------

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

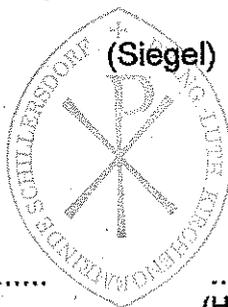
§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 05.08.2003 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Schillersdorf am 16.11.2016.

(Iven Benck Pastor)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



(Helga Zander)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 23. Okt. 2017

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 16.11.2016 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt im –Kleinseenlotsen- am

Es ist darauf hinzuweisen, dass dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Rudolf-Breitscheid-Str.24
17252 Mirow

–

- das Amtsblatt der Gemeinde Mecklenburgische Kleinseenplatte nach Voranmeldung in der Pfarre in Schillersdorf eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Amtsblatt –Kleinseenlotse- und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Schillersdorf am 16.11.2016

(Siegel)

.....
(Iven Benck Pastor)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Helga Zander)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Hinweis auf die
öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof in Roggentin und Babke**

Die Friedhofsgebührenordnung wurde

vom Kirchengemeinderat beschlossen am 16.11.2016

Dieser Beschluss wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg
genehmigt am

öffentlich bekannt gemacht im -Kleinseenlotsen- am.....

Dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche
Verkündungsblatt kann bezogen werden über die nachfolgend genannte Anschrift:

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Rudolf-Breitscheid-Str.24
17252 Mirow
)

Das Amtsblatt –Kleinseenlotse- kann nach Voranmeldung in der Pfarre in Schillersdorf
eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in
Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Schillersdorf am 16.11.2016

(Siegel)

.....
Iven Benck Pastor)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Helga Zander)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates